

Anordnung zum Schutze eines „Toteiskessels“ zwischen Burggen und Bernbeuren als Landschaftsschutzgebiet

Vom
20. Juni 1952

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 36) sowie des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. 9. 38 (RGBl. I. S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Schongau. mit grüner Farbe eingetragene „Toteiskessel“ im Bereich der Gemeinden Burggen und Bernbeuren, Kartenblatt 805 Steingaden, wird in dem Umfane, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. **Der Schutz bezweckt** die Sicherung charakteristischer Pflanzenverbände und die ungeschmälerterErhaltung eines besonders schönen Landschaftsteiles im Schongauer Bezirk.

§ 2

Unberührt bleiben hiervon die **wirtschaftliche Nutzung** und pflegliche Maßnahmen, soweit sie mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen.

Hiernach ist noch wie vor zulässig:

Die bisherige Nutzung ohne zeitliche Festlegung der Streumahd, Torfnutzung kann weiterhin betrieben werden. Auch die Ränder des Kessels (Steilhang) können nach wie vor in üblicher wirtschaftlich genutzt werden. Die jagdliche, forstliche (Fichtwaldrand im Westteil) und fischereiliche Nutzung.

§ 3

Unzulässig ist innerhalb des geschützten Gebietes **Veränderungen** vorzunehmen, die geeignet sind, das **Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen**.

Darunter fallen insbesondere:

- a) die **Errichtung von Bauwerken** aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ausgenommen landwirtschaftliche Nutzbauten.
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen **Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen**, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche. Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
- c) die Neuanlegung von Torfstichen.

§ 4

Nur mit **Zustimmung** der *höheren oder mit deren Ermächtigung der unteren* **Naturschutzbehörde** sind im Schutzgebiet **zulässig:**

- a) der Bau von Drahtleitungen,
 - b) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straße.
- Die für die vorbezeichneten Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist

§ 6

Über **Zweifelsfälle**, die sich beim Vollzug vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet die *höhere oder mit deren Ermächtigung* die untere Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können **Ausnahmen** von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 NatSchGes. und § 16 DV hierzu bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände erkannt werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Schongau in Kraft
(10. 7. 1952)

Schongau, den 20. Juni 1952
Landratsamt
Dr. Hilger